

Belehrung über die Gebühren

Ich/wir bestätige(n),

von der Sozietät Feldkamp I Schiller + Partner, Rechtsanwälte I Fachanwälte, anlässlich der Mandatsübertragung bzw. eines Beratungsgesprächs über folgende Punkte aufgeklärt worden zu sein:

Gebühren allgemein

1. die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit wird durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt.
2. die zu erhebenden **Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert** der rechtlichen Angelegenheit und stehen nicht in freiem Ermessen der Parteien.
3. es ist unzulässig, geringere Gebühren oder Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Gesetz vorsieht, soweit dies nichts anderes bestimmt. Höhere als die gesetzlichen Gebühren können frei vereinbart werden.
4. In gerichtlichen Verfahren sind die Gebühren nicht verhandelbar. Die gesetzlichen Gebühren sind zwingend als Mindestgebühr abzurechnen. Aufgrund einer Gebührenvereinbarung können jedoch höhere Gebühren geltend gemacht werden.

Ortstermine

Der Mandant ist darüber belehrt worden, dass neben den gesetzlichen Gebühren von Kanzleiseite in jedem Falle der **Zeitaufwand** für wahrgenommene Ortstermine berechnet wird, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren stattfinden.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die durch die beauftragte Sozietät wahrgenommenen Ortstermine, sofern sie durch den Mandanten gewünscht, bzw. für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung erforderlich sind, mit einem Aufwand von 160,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde bei viertelstundengenauer Abrechnung zu vergüten sind.

Der Sozietät darüber hinaus entstehende Auslagen wie Fahrt- und Übernachtungskosten sind gesondert zu vergüten.

Die gesetzlichen Gebührenansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

Insbesondere in Bußgeld- oder Strafsachen werden von den Rechtsschutz-versicherern regelmäßig nur die Kosten eines ortsansässigen Anwalts übernommen. Zuständig ist immer das Tatortgericht. Das ist das Gericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist. Muss dort ein Gerichtstermin wahrgenommen werden, so fallen Fahrtkosten und eine Abwesenheitspauschale an. Diese sind dann, wenn der Rechtsschutzversicherer diese Kosten in der Kostenzusage nicht übernimmt, vom Mandanten zu tragen. Abgerechnet werden gemäß gesetzlicher Regelung 0,30309 Euro pro gefahrenem Kilometer mit dem PKW oder aber die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels. Die Abwesenheitspauschale richtet sich nach der Dauer der Fahrt und der Terminswahrnehmung.

Von den vorstehenden Regelungen abweichende Parteivereinbarungen sind zu ihrer Gültigkeit ausschließlich in Schriftform abzufassen.

Rechtsschutzversicherung

1. sofern für die Gebühren der anwaltlichen Tätigkeit eine Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden soll, ist grundsätzlich der Mandant selbst für die Herbeiführung der Deckungszusage verantwortlich.
2. sofern die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnt oder nur zum Teil übernimmt, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des anwaltlichen Gebührenanspruchs und die dementsprechende Zahlungsverpflichtung des Mandanten. Kostenschuldner ist und bleibt der Mandant als Auftraggeber.

Prozesskostenhilfe

1. die Kanzlei stellt das Antragsformular für die Beantragung von Prozesskostenhilfe zur Verfügung und ist bei Bedarf beim Ausfüllen behilflich.
2. die Vorlage der erforderlichen Belege sowie die Richtigkeit/Vollständigkeit der erforderlichen Angaben obliegen ausschließlich dem Mandanten.
3. Sofern der Mandant die gewünschten Unterlagen oder Angaben nicht rechtzeitig beibringt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe aus diesem oder einem anderen Grund versagt wird, schuldet der Mandant die übliche Vergütung nach RVG.
4. Prozesskostenhilfe wird regelmäßig ebenfalls nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts gewährt. Das bedeutet, dass im Falle einer Terminswahrnehmung in gerichtlichen Verfahren an einem Gericht, das seinen Sitz nicht in Osnabrück hat, Fahrtkosten berechnet werden müssen, die der Mandant direkt zu tragen hat. Für diese Fahrtkosten sind vor der Terminswahrnehmung entsprechende Vorschüsse zu zahlen.

Die Kanzlei wird mit der Mandatsbearbeitung unbedingt und unabhängig von dem Eintritt einer Rechtsschutzversicherung bzw. der Gewährung von Prozesskostenhilfe beauftragt.

Die Kanzlei wird daher ausdrücklich ermächtigt, bereits vor Erteilung einer entsprechenden Deckungszusage bzw. der Gewährung von Prozesskostenhilfe mit der Mandatsbearbeitung zu beginnen.

Ort, Datum:..... Unterschrift:.....